

## DSGVO ANNEX

Dieser DSGVO Annex ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Publisher („Allgemeine Geschäftsbedingungen“).

### 1. AUSLEGUNG UND ANWENDUNG

- 1.1. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Definitionen und Auslegungsregeln gelten in diesem DSGVO Annex, sofern nachstehend nicht anders definiert.
- 1.2. Die folgenden Definitionen und Auslegungsregeln gelten in diesem DSGVO Annex:
  - 1.2.1. „**MasterTag**“ ist der JavaScript-Code von Awin, der in den Publisher Service integriert werden kann, um dem Publisher bestimmte Dienstleistungen und/oder die Plugin-Integration zu ermöglichen.
  - 1.2.2. „**Plugin**“ ist die Technologie eines Plugin-Operators, die über den MasterTag in den Publisher Service integriert wird und zur Bereitstellung der Dienstleistungen des Plugin-Operators verwendet wird.
  - 1.2.3. „**Plugin-Integration**“ ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung (und aller damit verbundenen oder ergänzenden Vereinbarungen mit einem Dritten und/oder zwischen den Parteien) zum Zwecke der Förderung der Einbindung des Publisher-Service mit einem Plugin unter Verwendung der Awin-Technologie, wie zum Beispiel des MasterTag.
  - 1.2.4. „**Plugin-Operator**“ ist ein Drittanbieter von Adtech.
  - 1.2.5. „**SCCs-Zusatzvereinbarung**“ ist die Zusatzvereinbarung zu den Standardvertragsklauseln, die hier zu finden ist: <https://www.awin.com/gb/legal/publisher-scc>.
  - 1.2.6. „**Subauftragsverarbeiter**“ ist jede Person (ausgenommen die Mitarbeiter der Parteien), die von oder im Auftrag einer der Parteien beauftragt wurde, im Auftrag dieser Partei oder anderweitig im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung personenbezogene Daten zu verarbeiten.
  - 1.2.7. Die Begriffe „**für die Verarbeitung Verantwortlicher**“, „**Auftragsverarbeiter**“, „**betroffene Person**“, „**personenbezogene Daten**“, „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“, „**verarbeiten**“ und „**Verarbeitung**“ haben die in der DSGVO festgelegte Bedeutung.
  - 1.2.8. Wird in diesem DSGVO Annex auf Artikel oder Bestimmungen der DSGVO Bezug genommen, so sind die Artikel oder Bestimmungen bzw. entsprechende Artikel oder Bestimmungen der UK GDPR gemeint, soweit die UK GDPR auf die betreffende Verarbeitung im Rahmen dieser Vereinbarung anzuwenden ist.
- 1.3. Dieser DSGVO Annex gilt in dem Umfang, in dem die Parteien im Zusammenhang mit der Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeiten.
- 1.4. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses DSGVO Annexes und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat dieser DSGVO Annex Vorrang, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

### 2. DATENSCHUTZ UND COOKIES

- 2.1. Awin und der Publisher kommen ihren jeweiligen Pflichten entsprechend den Regelungen zum Datenschutz nach. Jede Partei kooperiert in angemessenem Umfang mit der anderen Partei, um dieser die Einhaltung dieses DSGVO Annexes zu ermöglichen.

## Allgemeines

- 2.2. Gemäß den Regelungen zum Datenschutz ist der Publisher verpflichtet, im Auftrag von Awin, um die Einwilligungsanforderungen der ePrivacy zu erfüllen, von den Besuchern eine vorherige, freiwillig erteilte, spezifische, informierte, unmissverständliche und widerrufbare Einwilligung zum Einsatz der Cookies oder anderen Tracking-Technologien einzuholen, die dem Besucher von Awin infolge eines Clicks zugewiesen werden.
- 2.3. Awin kann Informationen (insbesondere Aufzeichnungen/Protokolle über die Einwilligung) vom Publisher anfordern, um objektiv zu prüfen, ob der Publisher Ziffer 2.2 beachtet hat, und der Publisher ist verpflichtet, Awin diese Informationen unverzüglich (spätestens 14 Tage nach der schriftlichen Aufforderung von Awin) zur Verfügung zu stellen.
- 2.4. Der Publisher stellt Awin ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Awin keinerlei personenbezogene Daten zur Verfügung, soweit dies nicht von Awin, im Rahmen von Awins gewöhnlichem Betrieb des Netzwerks, erwartet wird.
- 2.5. In Bezug auf Verarbeitung im Rahmen dieser Vereinbarung, für die Awin und der Publisher gemeinsame Verantwortliche sind (ob untereinander, oder gemeinsam mit einem Advertiser) („**Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung**“) gelten folgende Verpflichtungen:
- 2.5.1. Jede Partei kooperiert in angemessenem Umfang mit der anderen Partei, um dieser die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz zu ermöglichen.

### Transparenz

- 2.5.2. Der Publisher hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den betroffenen Personen Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie die personenbezogenen Daten vom Publisher oder in seinem Auftrag verarbeitet werden; dies umfasst mindestens die Informationspflichten gemäß Artikel 13, 14 und 26 DSGVO und muss in einer präzisen, transparenten und leicht zugänglichen Form in klarer, einfacher Sprache erfolgen; und er muss einen geeigneten Ansprechpartner angeben, an den sich die betroffenen Personen wenden können, wenn sie Fragen zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz durch den Publisher haben oder ihre Rechte gemäß den Regelungen zum Datenschutz ausüben möchten („**Datenschutzerklärung des Publishers**“).
- 2.5.3. Awin hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den betroffenen Personen Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie die personenbezogenen Daten von Awin oder im Auftrag von Awin verarbeitet werden; dies umfasst mindestens die Informationspflichten gemäß Artikel 13, 14 und 26 DSGVO und muss in einer präzisen, transparenten und leicht zugänglichen Form in klarer, einfacher Sprache erfolgen; und es muss einen geeigneten Ansprechpartner angeben, an den sich die betroffenen Personen wenden können, wenn sie Fragen zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz durch Awin haben oder ihre Rechte gemäß den Regelungen zum Datenschutz ausüben möchten („**Datenschutzerklärung von Awin**“).
- 2.5.4. Der Publisher muss einen Hyperlink ([link](#)) zur aktuellen Datenschutzerklärung von Awin in die Datenschutzerklärung des Publishers aufnehmen.

### Personal

- 2.5.5. Jede Partei ergreift angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit sämtlicher Mitarbeiter, Vertreter und Auftragnehmer, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben können. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass der Zugriff:

- 2.5.5.1. auf die Personen beschränkt ist, die Zugriff auf die relevanten personenbezogenen Daten brauchen und/oder diese kennen müssen, und
- 2.5.5.2. unbedingt notwendig für die Zwecke der Hauptvereinbarung und die Einhaltung des geltenden Rechts im Rahmen der Pflichten dieser Personen ist.
- 2.5.6. Jede Partei stellt sicher, dass sämtliche unter Ziffer 2.5.5 genannten Personen Vertraulichkeitsverpflichtungen bzw. beruflichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zur Einhaltung der Vertraulichkeit unterliegen.

#### **Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten**

- 2.5.7. Jede Partei trifft in Bezug auf die personenbezogenen Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus. Das schließt, soweit anwendbar, die in Artikel 32(1) der DSGVO aufgeführten Maßnahmen ein. Dabei berücksichtigen die Parteien folgende Punkte:
  - 2.5.7.1. den Stand der Technik, Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung und
  - 2.5.7.2. die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.
- 2.5.8. Bei der Bewertung des angemessenen Schutzniveaus berücksichtigen die Parteien insbesondere die Risiken, die mit der Verarbeitung einhergehen. Das schließt u. a. Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von oder unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten ein, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

#### **Auftragsverarbeiter und Subauftragsverarbeiter**

- 2.5.9. In Bezug auf einen Auftragsverarbeiter oder Subauftragsverarbeiter, den eine Partei beauftragen möchte, hat diese Partei folgende Pflichten:
  - 2.5.9.1. Bevor der Auftragsverarbeiter oder Subauftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten erstmalig verarbeitet, müssen die Parteien mit gebührender Sorgfalt gewährleisten, dass der Auftragsverarbeiter oder Subauftragsverarbeiter in der Lage ist, den in den Regelungen zum Datenschutz vorgeschriebenen Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen.
  - 2.5.9.2. Die Parteien müssen gewährleisten, dass die Vereinbarung mit einem solchen Auftragsverarbeiter oder Subauftragsverarbeiter in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist, der die in Artikel 28(3) der DSGVO aufgeführten Bedingungen einschließt.

#### **Rechte der betroffenen Personen**

- 2.5.10. Jede Partei erfüllt ihre Pflichten, auf Anfragen betroffener Personen zur Ausübung ihrer Rechte gemäß den Regelungen zum Datenschutz zu antworten. Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes in Schriftform vereinbart wurde, ist der erste Empfänger der Anfrage einer betroffenen Person zur Ausübung ihrer datenschutzrechtlichen Rechte vorrangig für deren Beantwortung verantwortlich. Jede Partei wird der anderen Partei die vernünftigerweise angeforderte Kooperation und Information zur Verfügung stellen, um der anderen Partei die Einhaltung dieser Ziffer 2.5.10 zu ermöglichen.

## **Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**

- 2.5.11. Jede Partei:
- 2.5.11.1. muss die jeweils andere Partei unverzüglich benachrichtigen, nachdem ihr eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten („**Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten**“) bekannt wurde,
  - 2.5.11.2. muss der jeweils anderen Partei hinreichende Informationen bereitstellen, damit diese ihren Pflichten zur Meldung oder Benachrichtigung der betroffenen Personen über die Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten im Rahmen der oder Zusammenhang mit den Regelungen zum Datenschutz nachkommen kann, und
  - 2.5.11.3. muss in Bezug auf die externe Kommunikations- und PR-Strategie im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten Rücksprache mit der anderen Partei halten, und
  - 2.5.11.4. darf vorbehaltlich der Regelungen zum Datenschutz und Ziffer 2.5.11.1 keine Datenschutzbehörde über die Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten informieren, ohne vorher die andere Partei davon in Kenntnis gesetzt zu haben; und
  - 2.5.11.5. darf in Bezug auf die Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten keine Pressemitteilung herausgeben oder mit einem Pressevertreter sprechen, ohne vorher eine schriftliche Genehmigung der anderen Partei eingeholt zu haben.
- 2.5.12. Die in Ziffer 2.5.11.1 genannte Benachrichtigung muss zumindest:
- 2.5.12.1. die Art der Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten, die Arten und die Anzahl der betroffenen Personen sowie die Arten und die Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze benennen;
  - 2.5.12.2. die möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten beschreiben; und
  - 2.5.12.3. die ergriffenen oder geplanten Maßnahmen beschrieben, mit denen die Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten behoben werden soll.
- 2.5.13. Der Publisher muss mit Awin kooperieren und die von Awin geforderten angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Untersuchung, Schadensminderung und Behebung jeder Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten zu unterstützen.

## **Datentransfers**

- 2.5.14. Die Parteien dürfen personenbezogene Daten in Länder außerhalb des EWR übermitteln, soweit dies gemäß den Regelungen zum Datenschutz zulässig ist.
- 2.5.15. In den Fällen, in denen
- (a) Awin personenbezogene Daten an den Publisher übermittelt; und
  - (b) der Publisher oder ein Standort oder Werk des Publishers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums geschäftsmäßig ist,
- unterliegt die Übermittlung der personenbezogenen Netzwerkdaten der SCCs-Zusatzvereinbarung.
- 2.6. Soweit der Publisher für die Verarbeitung Verantwortliche und Awin Auftragsverarbeiter (oder, falls zutreffend, der Publisher Auftragsverarbeiter und Awin Subauftragsverarbeiter) ist, einschließlich im Hinblick auf jegliche Plugin-Integration („**Publisher-Verarbeitung**“):
- 2.6.1. gewährleistet und verpflichtet sich der Publisher während der Laufzeit dafür einzustehen, dass die Verarbeitung im Rahmen dieser Vereinbarung, die von Awin oder von Advertisern als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Publishers, als für die Verarbeitung Verantwortlicher, durchgeführt wird, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf den Publisher und sämtliche Autorisierten

Benutzer bezieht, die Regelungen zum Datenschutz einhält; und dass er über sämtliche Rechte oder Einwilligungen verfügt, die notwendig sind für den Transfer von personenbezogenen Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums durch Awin oder durch Advertiser. In den Fällen, in denen die Übermittlung von personenbezogenen Daten gemäß Ziffer 2.5.15 zur Publisher-Verarbeitung erfolgt, weist der Publisher Awin hiermit an, personenbezogene Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu übermitteln.

#### 2.6.2. Awin wird:

2.6.2.1. personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Plugin-Integration oder in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Publisher, auch hinsichtlich Löschung und Rückgabe der Daten, verarbeiten;

2.6.2.2. eine angemessene schriftliche Prüfung pro Kalenderjahr, die mindestens 30 Tage vorher schriftlich vom Publisher angekündigt wird, zu den normalen Geschäftszeiten zuzulassen und daran mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieser Ziffer 2.6.2 nachzuweisen, und sofern die Kosten, die einer Partei im Zusammenhang mit der schriftlichen Prüfung entstehen, vom Publisher getragen werden;

2.6.2.3. Subauftragsverarbeiter in einer Weise gemäß Ziffer 2.5.9 und in Übereinstimmung mit Art. 28 Abs. 4 DSGVO zu beauftragen und darüber hinaus sicherzustellen, dass der Vertrag zwischen dem Subauftragsverarbeiter und Awin Bestimmungen enthält, die mindestens das gleiche Schutzniveau für die personenbezogenen Netzwerkdaten bieten, wie in diesem DSGVO Annex in Bezug auf die Publisher-Verarbeitung festgelegt; und

2.6.2.4. die Ziffern 2.5.5 bis 2.5.9 und 2.5.11 - 2.5.14 erfüllen.

2.6.3. Der Publisher erteilt Awin hiermit eine allgemeine schriftliche Genehmigung gemäß Artikel 28 Abs. 2 DSGVO, Subauftragsverarbeiter zu beauftragen. Awin wird den Publisher über beabsichtigte Änderungen bezüglich der Hinzuziehung oder Ersetzung von Subauftragsverarbeitern informieren. Der Publisher kann innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung durch Awin schriftlich eine berechtigte Ablehnung der beabsichtigten Änderung bekannt geben. Nach der Ablehnung durch den Publisher kann Awin innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Schreibens entweder

2.6.3.1 dem Publisher mitteilen, dass die beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Vereinbarung nicht umgesetzt wird oder

2.6.3.2 nach schriftlicher Mitteilung an den Publisher unverzüglich die entsprechende Publisher-Verarbeitung einstellen.

2.7. Soweit Awin als für die Verarbeitung Verantwortlicher agiert und der Publisher als Auftragsverarbeiter (oder, falls anwendbar, Awin ist Auftragsverarbeiter und der Publisher ein Subauftragsverarbeiter ist) („**Awin-Verarbeitung**“):

2.7.1. gewährleistet und verpflichtet sich Awin während der Laufzeit dafür einzustehen, dass die Verarbeitung im Rahmen dieser Vereinbarung, die vom Publisher oder von Advertisern als Auftragsverarbeiter im Auftrag von Awin als für die Verarbeitung Verantwortlicher, durchgeführt wird, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf Awin bezieht, die Regelungen zum Datenschutz einhält; und dass Awin über sämtliche Rechte oder Einwilligungen verfügt, die notwendig sind für den Transfer von personenbezogenen Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums durch den Publisher oder durch Advertiser. In den Fällen, in denen die Übermittlung von personenbezogenen Netzwerkdaten gemäß Ziffer 2.5.15 zur Awin-Verarbeitung erfolgt, weist Awin den Publisher hiermit an, personenbezogene Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu übermitteln;

2.7.2. der Publisher wird:

- 2.7.2.1. personenbezogene Daten nur entsprechend der dokumentierten Weisung von Awin verarbeiten, auch in Bezug auf die Löschung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten;
  - 2.7.2.2. Awin in jeder Hinsicht unterstützen, die erforderlich ist, um Awin die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz zu ermöglichen;
  - 2.7.2.3. Awin unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm eine Anfrage von einer betroffenen Person zur Ausübung ihrer Rechte gemäß den Regelungen zum Datenschutz zugeht, und Awin jede angemessenerweise angeforderte Zusammenarbeit und Informationen gewähren, damit Awin diese Anfragen beantworten kann;
  - 2.7.2.4. Awin jegliche Informationen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, einschließlich, es zu erlauben, soweit der Publisher diesbezüglich mindestens 30 Tage im Voraus schriftliche Mitteilung erhalten hat, dass Awin oder ein betroffener Advertiser, oder deren Auditoren oder Berater, während üblicher Geschäftszeiten, das Gelände des Publishers betreten um die Systeme und Unterlagen des Publishers zu untersuchen, die (soweit von Awin oder dem betroffenen Advertiser bestimmt) nötig sind, um nachzuweisen, dass der Publisher diesen DSGVO Annex einhält; und
  - 2.7.2.5. Subauftragsverarbeiter in einer Weise gemäß Ziffer 2.5.9 und in Übereinstimmung mit Art. 28 Abs. 4 DSGVO zu beauftragen und darüber hinaus sicherzustellen, dass der Vertrag zwischen dem Subauftragsverarbeiter und Awin Bestimmungen enthält, die mindestens das gleiche Schutzniveau für die personenbezogenen Daten bieten, wie in diesem DSGVO Annex in Bezug auf die Awin-Verarbeitung festgelegt; und
  - 2.7.2.6. die Ziffern 2.5.5 bis 2.5.9 und 2.5.11 bis 2.5.14 erfüllen.
- 2.7.3. Awin erteilt dem Publisher hiermit eine generelle Vollmacht gemäß Artikel 28 Abs. 2 DSGVO, Subauftragsverarbeiter zu beauftragen. Der Publisher wird Awin über beabsichtigte Änderungen bezüglich der Hinzuziehung oder Ersetzung von Subauftragsverarbeitern informieren. Awin kann innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung durch den Publisher schriftlich eine berechtigte Ablehnung der beabsichtigten Änderung bekannt geben. Nach der Ablehnung durch Awin kann der Publisher innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Schreibens entweder
- 2.7.3.1 Awin mitteilen, dass die beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Vereinbarung nicht umgesetzt wird oder
  - 2.7.3.2 nach schriftlicher Mitteilung an Awin unverzüglich die entsprechende Awin-Verarbeitung einstellen.
- 2.8. Der Publisher wird Berichte, die durch die Nutzung des Interfaces generiert werden, nicht benutzen, um Profile (wie in der DSGVO definiert) der Besucher zu erstellen.
- 2.9. Der Publisher wird keine Handlungen vornehmen oder unterlassen, die dazu führen könnten, dass Awin gegen eine Verpflichtung gemäß der Regelungen zum Datenschutz verstößt.

### **3. ALLGEMEINES**

#### **Änderungen**

- 3.1. Awin kann unter Beachtung einer Frist von 7 Tagen mittels schriftlicher Mitteilung an den Publisher (auch durch Veröffentlichung einer Mitteilung im Interface) bindende Änderungen an der Vereinbarung, einschließlich dieses DSGVO Annexes, vornehmen, die Awin angemessener Weise als notwendig erachten darf, um den Anforderungen der Regelungen zum Datenschutz zu entsprechen.

#### **4. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

- 4.1. Jede Partei haftet alleine für alle Kosten, Ansprüche, Verluste, Schäden, Aufwendungen und Bußgelder die sich ergeben aus:
- 4.1.1. ihren Verstößen gegen die Regelungen zum Datenschutz;
  - 4.1.2. ihren Verstößen gegen diesen DSGVO Annex oder die Vereinbarung;
  - 4.1.3. der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in ihrem Verantwortungsbereich; und
  - 4.1.4. Ereignissen, für die sie verantwortlich ist;
- so dass für derartige Verstöße zwischen den Parteien keine gemeinsame Haftung besteht.
- 4.2. Awin haftet nicht für Verstöße gegen die Regelungen zum Datenschutz, die aufgrund einer Verarbeitung durch oder in Verbindung mit einem Drittanbieter von Adtech entstehen, dessen Technologie ggf. unter Verwendung der Technologie von Awin in den Publisher-Service integriert wurde (jeweils soweit zutreffend).
- 4.3. Neben den Beschränkungen gemäß dieser Ziffer 4 ist die Haftung der Parteien im Rahmen dieses DSGVO Annexes im Einklang mit den in der Vereinbarung festgelegten Haftungsbeschränkungen beschränkt.